

EU- GHS / CLP

Wegen der Entscheidung der EU Kommission vom 28-05-2009 bezüglich einer Neufassung der Anlage 1 der Richtlinie 76/769/EG in Sachen Beschränkungen des Inverkehrbringens und Gebrauch von Lampenöl, Fackelöl und flüssigem Grillanzünder, müssen nachfolgende Änderungen durchgeführt werden:

Per 1. Dezember 2010 gelten für die Produkte **Lampenöl klar, Fackelöl und Grillanzünder**, wenn verkauft an private Verbraucher, nachfolgende Verpackungsanforderungen;
Die Produkte sollen in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt sein.
Nachfolgende Sätze sollen auf den Etiketten hinzugefügt werden:

Etikette **Lampenöl klar:**

„Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“
„Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

Etikette **Fackelöl:**

„Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Fackeln sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“
„Bereits ein kleiner Schluck Fackelöl — oder auch nur das Saugen an einem Fackeldoht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

Etikette **Grillanzündflüssigkeit:**

„Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

Verpackungen die abweichen von den obengenannten Anforderungen dürfen per 1-12-2010 nicht mehr an die privaten Verbraucher verkauft werden.

Für weitere Informationen sehen Sie bitte:

[EU Entscheidung 28-5-2009](#)

Auf dieser Website sind auch alle Sprachen der EU-Mitgliedstaaten vorhanden.